

Steuern auf den Punkt ●

Betriebliche Altersvorsorge geht auch anders

Für die meisten Mittelständler ist die betriebliche Altersvorsorge bei Minizinsen eher eine Last. Mit dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz rückt aber ein bislang fast nur in großen Konzernen beachteter Durchführungsweg neu in den Fokus. Die Vorteile überzeugen.

Als die alte Bundesregierung nach langer Hängepartie nun endlich das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) verabschiedet hatte, war den beteiligten Sozialpolitikern die Erleichterung deutlich ins Gesicht geschrieben. Ganz anders fiel die Reaktion seitens der Mittelständler aus. Zwar werden sie künftig aus der Haftung für die Leistungszusagen befreit, und doch verspüren sie keinen echten Anreiz, ihren Mitarbeitern bei Minizinsen teure Lebensversicherungen als betriebliche Altersvorsorge (bAV) mit auf den Weg zu geben.

Ein fürsorglicher Unternehmer würde die bAV gerne nutzen und Arbeitgeberzuschüsse leisten, um Arbeitsplätze attraktiv zu gestalten und Mitarbeiter an sein Unternehmen zu binden. Aber dafür erwartet er zu Recht, dass ihm ordentliche steuerliche und wirtschaftliche Anreize gesetzt werden.

So mag es kaum verwundern, dass sich Mittelständler immer stärker dem ältesten bAV-Durchführungsweg zuwenden, der in der großen Unternehmen schon seit 150 Jahren beheimatet ist: die pauschaldotierte Unterstützungskasse. Der entscheidende Punkt für den Mittelstand: In der Regel verbleiben die bAV-Beiträge im Unternehmen selbst, stellen also eine Form der zinsgünstigen Innenfinanzierung dar – gut für die Firma. Im Unternehmen als Produktivkapital eingesetzt, werfen die Beiträge meist eine höhere Rendite ab als am gegenwärtigen Kapitalmarkt – gut für die Belegschaft.

„In der Regel verbleiben die bAV-Beiträge im Unternehmen selbst, stellen also eine Form der zinsgünstigen Innenfinanzierung dar.“

Da der Gesetzgeber Unterstützungskassen als soziale Einrichtungen wertet, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem sind die Zuwendungen des Unternehmens an die Unterstützungskasse steuerlich absetzbar.

Selbst bei einem einzigen Mitarbeiter können sich über die Jahre hinweg Einsparungen an Steuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen im hohen fünfstelligen Bereich ergeben. Unter der Annahme, dass sich mit der Anlage der Dotierungen (die Zuwendungen des Unternehmens an die Unterstützungskasse) der ersten acht Jahre die Versorgungszusage ausfinanzieren lässt, hat der Unternehmer nach Auszahlung der Versorgungsleistung rund 65.000 Euro mehr in der Kasse. Geld, das er beispielsweise zur Erhöhung der frei verfügbaren Liquidität, den Aufbau von Liquiditätsreserven, die Rückführung von Darlehen oder auch zur Investition in unbelastetes Anlagevermögen einsetzen kann. Ein Unternehmer muss eben nicht das Rad neu erfinden, wenn er als innovativer Arbeitgeber auftreten will. ■



Manfred Baier
Geschäftsführender
Gesellschafter der
Authent-Gruppe
Mittelstandsberater
im IBWF Institut für
Betriebsberatung,
Wirtschaftsförderung und
-forschung e. V.

www.authent-gruppe.de